

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 1. Oktober

1959

Inhalt: 1. Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Schulgesetzes. 2. Verwendung von Schallplatten. 3. Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen. 4. Kundgebungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. 5. Zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter. 6. Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niederschelden. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Scherlebeck. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Schriften.

Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Schulgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1959
Nr. 16764 / C9 — 06

Die nachstehende Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Schulgesetzes (KABl. 1952, S. 40) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 30 — 10/1 Nr. 2430/59

Düsseldorf, den 5. 8. 1959

An die

Herren Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold,

Düsseldorf, Köln, Münster

Schulkollegien

in Düsseldorf und Münster

Kirchlichen Oberbehörden } des Landes Nord-
Kommunalen Spitzenverbände } rhein-Westfalen

Betr.: Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125).

Als Anlage gebe ich die von mir im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtages erlassene Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 bekannt.

Diese Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 1959, Seite 125 abgedruckt.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

Schütz

Dritte Verordnung

zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen.

Vom 10. Juli 1959.

Auf Grund der §§ 42 Abs. 6, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder auf vorläufige Erlaubnis zum Betriebe von Ersatzschulen sind vom Schulträger bei der unteren Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG), in deren Bezirk die Schule errichtet werden soll, einzureichen.

(2) Sind in einer Ersatzschule organisatorisch oder wirtschaftlich zusammengefaßte Schulen verschiedener Schulformen vereinigt, so ist jede dieser Schulen, wenn sie als Ersatzschule geführt werden soll, gesondert genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
 - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und die vertretungsberechtigten Organe,
2. die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart.
3. die Bezeichnung der Gemeinde, in deren Gebiet die Schule errichtet werden soll,
4. die Angabe, ob die Schule für Schüler, für Schülerinnen oder für beide Geschlechter bestimmt ist.

5. die Benennung des Schulleiters und der Lehrer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
6. Angaben über Lage, Zahl und Größe der Schulräume,
7. Angabe über die Höhe und Entrichtung des Schulgeldes,
8. den Hundertsatz der vorgesehenen Freistellen und Ermäßigungen,
9. die Angabe, ob mit der Schule ein Schülerheim verbunden sein soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) bei Einzelpersonen
Lebenslauf, Führungszeugnis und — sofern der Schulträger die Schule verwaltet oder auf dem Schulgrundstück wohnt — Gesundheitszeugnis des Schulträgers,
- b) bei juristischen Personen
die Satzung des Schulträgers,
2. Lebenslauf, Führungs- und Gesundheitszeugnis des Schulleiters und der Lehrer,
3. Nachweis über die Befähigung des Schulleiters und der Lehrer zur Unterrichtserteilung,
4. der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulform übereinstimmt,
5. Lageplan sowie Grund- und Aufriß des Schulgebäudes,
6. Abschrift der mit dem Schulleiter und den hauptamtlichen Lehrern vorgesehenen Anstellungsverträge,
7. der Haushaltsvoranschlag der Schule,
8. die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, daß die Auflösung der Schule nur mit Ablauf eines Schuljahres erfolgt.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

(1) Der Bescheid des Kultusministers über die Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule oder die vorläufige Erlaubnis zum Betriebe der Schule enthält:

- a) die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart,
- b) die Bezeichnung des Schulträgers, dem die Aufbringung der Schulkosten und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schule nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obliegt,
- c) die Bezeichnung der Gemeinde und eine Feststellung über die räumliche Unterbringung der Schule (Schulgebäude),
- d) die Gliederung der Schule in Schulklassen,
- e) die Zahl und Art der Lehrerstellen.

(2) Die vorläufige Erlaubnis kann auch unter Auflagen erteilt werden. Es sind nur Auflagen zulässig, die den Zweck der vorläufigen Erlaubnis fördern.

(3) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Schule nicht inner-

halb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, ohne daß die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde hierzu vorliegt.

(4) Die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis der Ersatzschule in die Genehmigung der Schule erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch den Kultusminister.

(5) Die vorläufige Erlaubnis ist drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes zurückzunehmen, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt in eine Genehmigung umgewandelt ist.

Diese Frist kann durch den Kultusminister für Schulen im Sinne der §§ 37 Abs. 6 und 46 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — auf Antrag verlängert werden.

§ 3

Bezeichnung der Ersatzschule

Ersatzschulen dürfen nur die im Bescheid des Kultusministers (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) enthaltene Bezeichnung führen.

§ 4

Veränderung der Ersatzschule

(1) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis gilt nur für den Schulträger, die Schulform, die Schulart und die Gemeinde, die in dem zugestellten Bescheid aufgeführt sind.

(2) Die Absicht, eine Ersatzschule aufzulösen, ist vom Schulträger und Leiter spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Schließungstermin dem Kultusminister unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Hierbei sind Angaben über die anderweitige Unterbringung der Schüler, insbesondere der Schulpflichtigen zu machen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß der Übertritt der Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(3) Die vorübergehende Schließung der Schule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

§ 5

Führung der Ersatzschule

(1) Die Ersatzschule ist ordnungs- und sachgemäß und in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid oder dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis zu führen.

(2) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht zur Aufnahme der Schüler. Der Ein- und Austritt volks- oder berufsschulpflichtiger Schüler ist vom Schulleiter der für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Über Schulversäumnisse der schulpflichtigen Schüler hat der Schulleiter Aufzeichnungen zu machen und deren Zusammenstellung jährlich der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Festlegung der Ferien richtet sich nach der jährlichen Ferienordnung des Kultusministers. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

Die Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde über den Zeitpunkt von Aufnahme- und Abschlußprüfungen werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften abgehalten.

(2) Soweit die Aufnahme von Schülern in eine öffentliche Schule das Bestehen einer Prüfung voraussetzt, gilt diese Voraussetzung auch für die Ersatzschulen. Im übrigen ist der Übergang von Schülern der Ersatzschulen in die entsprechende Klasse einer anderen Ersatzschule oder einer öffentlichen Schule und umgekehrt ohne Aufnahmeprüfung möglich. Schüler, die von einer Ergänzungsschule in eine Ersatzschule übertreten wollen, können, bevor sie sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, in die im Abgangszeugnis angegebene Klasse als Gast Schüler aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung ist nach zwei Monaten vorzunehmen.

(3) Für die Abhaltung der Reifeprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zur Prüfung dürfen in der Regel nur Schüler zugelassen werden, die die letzten zwei Jahrgänge dieser Schule besucht haben.
2. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungsleiter. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung sind der Schulaufsichtsbehörde vom Schulleiter anzuzeigen. Die Prüfung darf nur dann stattfinden, wenn die Schulaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

§ 7

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Schulträger und Leiter der Ersatzschulen sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in Führung und Einrichtung der Schule zu geben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Dem Schulträger ist über Beanstandungen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8

Lehrer an Ersatzschulen

(1) Die Zahl der hauptamtlich beschäftigten Lehrer darf nicht kleiner sein als die an entsprechenden öffentlichen Schulen.

(2) Soweit vom Schulträger mit den hauptamtlichen Lehrern Anstellungsverträge abzuschließen sind (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) müssen diese entsprechend den für die Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen regeln:

1. die ordnungsmäßige Besoldung der Lehrer nach Maßgabe der Landesbesoldungsgesetze, soweit es sich um beurlaubte Beamte oder um Planstelleneinhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 der Zweiten

Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — handelt, oder bei Angestellten nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen,

2. die Zahlung der Dienstbezüge in regelmäßigen Zeitabschnitten,
3. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer,
4. die Weiterzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle,
5. den Urlaub,
6. den Umfang der Beschäftigung des einzelnen Lehrers,
7. die Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüssen und sonstigen Fürsorgeleistungen,
8. die Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist.

(3) Die Führung der jeweiligen Bezeichnung (Abs. 2 Ziff. 8) kann dem Lehrer frühestens zu dem Zeitpunkt gestattet werden, zu dem er im öffentlichen Dienst zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung heranstehen würde.

(4) Das Anstellungsverhältnis eines Planstelleneinhabers (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) ist demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar, wenn bei der Berufung in das Dienstverhältnis und bei der Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(5) Mit Lehramtsanwärtern, die einer Ersatzschule zur Ausbildung überwiesen werden, ist ein Anstellungsvertrag nicht abzuschließen.

(6) Die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Leiter und Lehrer an der Ersatzschule (§ 41 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG) nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Befähigung und des vorgelegten Anstellungsvertrages.

(7) Die Kündigung des Dienstverhältnisses von Lehrern ist vom Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Vor- und Ausbildung der Leiter und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Über die Gleichwertigkeit der Vor- und Ausbildung von Leitern und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des § 37 Abs. 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 und 4 Buchstabe a) SchVG).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen anordnen, daß als Ausgleich für die praktisch-pädagogische Vorbildung der Nachweis der Eignung im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule innerhalb einer bestimmten Frist erbracht wird.

§ 10

Übergangsregelung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen hauptamtlich tätig gewesenen Lehrer, die nicht unter § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — fallen und zwischen dem 19. April 1952 und dem 29. Dezember 1953 die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht hatten, gelten folgende Vorschriften:

1. In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 75 % der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von dem hiernach zulässigen Betrag sind jedoch Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, vorweg abzusetzen.
2. Wenn für die Zeit seit dem 19. April 1952 keine Versorgungsbezüge gewährt worden sind, können die Beträge nach Ziffer 1 nachträglich in den Haushaltsplan eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß die Versorgungsbezüge vom Schulträger nachträglich gezahlt werden. Soweit durch die nachträgliche Zahlung von Versorgungsbezügen ein Haushaltsfehlbedarf entsteht oder erhöht wird (§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438), trägt den entsprechenden Betrag das Land. § 12 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.
3. Ist die Schule oder der Schulträger weggefallen, oder tritt der Wegfall künftig ein, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der die nach Ziffer 1 und 2 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Land erstattet.

§ 11

Sondervorschriften

(1) Für die Wohlfahrtsschulen (Ersatzschulen) obliegt die Durchführung dieser Verordnung dem Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister.

(2) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe (Ersatzschulen) führt der Kultusminister diese Verordnung im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister durch.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

Verwendung von Schallplatten

Landeskirchenamt
Nr. 15390 / C 19 — 22

Bielefeld, den 12. 9. 1959

Die Verwendung der Schallplatte hat dank der Verbesserung der Produktionsmethoden und der vielseitigen Gebrauchsmöglichkeiten in den letzten Jahren auch in der Arbeit der Kirche stark zugenommen. Dabei zeigt sich jedoch in steigendem Maße manche Unsicherheit in der richtigen Verwendung der Schallplatte. Eine Reihe von zum Teil besorgniserregenden Beobachtungen hat den Verband ev. Kirchenchöre Deutschlands zu nachstehenden Grundsätzen für die Verwendung von Schallplatten veranlaßt:

1. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß vorbildlich dargestellte evangelische Kirchenmusik auf Schallplatten eine große Hilfe für den Kirchenmusiker und seinen Chor oder die mit Instrumenten ausgestattete Kantorei bietet. Auch für andere Gemeindegemeinschaften eignen sich solche Platten zu Instruktions- und Illustrationszwecken, etwa zur Einführung in ein größeres Werk, in die zeitgenössische Kirchenmusik usw. In gleicher Weise kann die Schallplatte in Heimen den Gebrauch des Rundfunks sinnvoll ergänzen, sofern dadurch nicht der Dienst von Chören (Kurrenden usw.) zurückgedrängt oder überflüssig gemacht werden soll. Erst recht kann die gute Schallplatte dem Einzelnen eine dankbar aufgenommene musikalische Hilfe erweisen.
2. Vom evangelischen Verständnis der Gemeinde und des Gottesdienstes her ist es dagegen nicht zu verantworten, wenn die Schallplatte im Gemeindegottesdienst an die Stelle nicht vorhandener kirchenmusikalischer Möglichkeiten treten soll. Um der Wahrhaftigkeit willen dürfen Gemeinde, Chor, Kantor und Organist das Lobopfer, zu dem sie nicht fähig oder nicht willens sind oder an dem man aus finanziellen Gründen sparen will, nicht durch einen billigen technischen Vorgang ersetzen, der den verschuldeten oder unverschuldeten Mangel überdeckt. Im Gottesdienst kann allein die leibhaftig gegenwärtige Gemeinde und deren beauftragter Vertreter (Chor, Kantor, Organist usw.) mit ihren Mitteln Gott loben und preisen und seine Taten verkündigen. Dieser personale Bezug jeder kirchenmusikalischen Tätigkeit im Gottesdienst ist unabdingbar. Der aufgewiesene Sachverhalt gilt natürlich auch für alle Kasualgottesdienste, insbesondere für Trauungen und Beerdigungen.
3. Neben dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch der guten Schallplatte muß die Verwendung eines besonderen Typs der religiösen Schallplatte kritisch beobachtet werden, der in den letzten

Jahren stärker Verbreitung gefunden hat. Unter dem Anspruch, evangelistische Aufgaben wahrnehmen zu wollen, wird bei dieser besonderen Gattung religiöser Schallplatten eine auf die Sentimentalität des heutigen Menschen zielende musikalische Reizmethode angewandt, die nach unserem Urteil stärkste Bedenken herausfordert. Die Klarheit und Nüchternheit der biblischen Botschaft wird nach unserer Beobachtung durch eine schwüle und gefühlige Atmosphäre entstellt und damit ihrer eigentlichen Kraft beraubt. Gewiß wirkt Gottes Geist, wo und wann er will. Aber der Hinweis darauf enthebt die Kirche nicht der kritischen Verantwortung für die Abwehr der hier vorliegenden höchst gefährlichen Einflüsse. Die Gefahren einer Verkürzung der vollen evangelischen Botschaft, einer unbiblischen Heilserwartung und einer ins Sektierische abgleitenden Verfälschung des Christusglaubens scheinen uns bei diesem Schallplattentyp besonders groß zu sein. Die evangelische Kirche weiß sich an andere und, wie wir glauben, wahrhaftigere Formen der Verkündigung und des Gotteslobs gewiesen. Wir können daher vor dem Gebrauch der genannten Platten in der Arbeit der Kirche und auch im Privatbereich des christlichen Hauses nur dringend warnen.

Diese Grundsätze werden hierdurch bekanntgegeben mit der Bitte, sie zu beachten.

Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 9. 1959
Nr. 18974 / C 19 — 06

Wir weisen die Kirchengemeinden, die Herren Pfarrer und Hilfsprediger sowie alle Presbyter und kirchlichen Mitarbeiter auf folgendes hin:

Die seit dem Jahre 1947 bestehende Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland und untersteht der Leitung eines von der EKD berufenen Kuratoriums (Vorsitzender Landesbischof D. Bender).

Sie bildet aus:

1. für den volksbibliothekarischen Dienst im kirchlichen, staatlichen und kommunalen Öffentlichen Büchereiwesen,
2. für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, insonderheit für das wissenschaftliche Bibliotheks- und Archivwesen der Evangelischen Kirche.

Die Evangelische Bibliotheksschule ist eine vom Land Niedersachsen staatlich anerkannte Ausbildungsstätte. Die staatliche Schulaufsicht übt im Auftrag des Herrn Niedersächsischen Kultusminister der Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek aus. Die Prüfungen finden unter staatlicher Aufsicht statt; die Zeugnisse berechtigen zum Führen der Berufsbezeichnung „Diplom-Bibliothekar“ und zur Bewerbung bei allen kirchlichen, staatlichen und kommunalen Einrichtungen des wissenschaftlichen Bibliothekswesens bzw. des Öffentlichen Büchereiwesens.

Berufsaussichten

Die Diplom-Bibliothekare(innen) für den volksbibliothekarischen Dienst können sich nach Abschluß des Examens bei den Landeskirchen für die kirchliche Büchereiarbeit oder im Volksbüchereiwesen (kommunale Büchereien bzw. Staatliche Büchereistellen) bewerben.

Den Diplom-Bibliothekaren(innen) des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken steht der Weg zu den wissenschaftlichen Bibliotheken in Kirche oder Staat offen.

Die Besoldung erfolgt im allgemeinen nach der Tarifordnung für Angestellte des öffentlichen Dienstes (TO.A). Die Berufsaussichten sind zur Zeit sehr günstig.

Die Evangelische Bibliotheksschule setzt von ihren Schülern und Schülerinnen voraus, daß sie ein positives Verhältnis zur Kirche haben und eine Erkenntnis von der Bedeutung des Buches im geistigen und geistlichen Leben unseres Volkes.

Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. Volksbibliothekarischer Dienst:
Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Die Bewerber sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken:
Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit dem Nachweis in Latein (kleines Latinum) und zwei neueren Sprachen. Die Bewerber sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Auf die erwähnten Abschluszeugnisse kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn eine entsprechend lange Tätigkeit in einem verwandten Beruf (auf pädagogischem, sozialem oder buchhändlerischem Gebiet) nachgewiesen werden kann. Bewerbungen sind jeweils bis zum 15. Januar vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn an das Sekretariat der Evangelischen Bibliotheksschule in Göttingen, Groner-Tor-Straße 32 a, Tel. 5 72 18, zu richten. Es sind beizufügen:

1. ein Aufnahmegesuch;
2. ein handgeschriebener Lebenslauf;
3. das Reifezeugnis bzw. letzte Zeugnis und etwaige Berufszeugnisse (in Abschrift);
4. ein pfarramtliches Zeugnis;
5. ein amtsärztliches Zeugnis;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls seit Schulabgang mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist;
7. bei Minderjährigen die Einwilligungserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters;
8. zwei Paßbilder.

Gang der Ausbildung

1. Für den volksbibliothekarischen Dienst:
Das erste Studiensemester dient der Einführung, darauf folgt das zwölfmonatige Praktikum an einer staatlich anerkannten Ausbildungsbücherei. Drei weitere Studiensemester schließen sich an und führen zum Examen. Zwischen dem 2. und 3. Semester liegt ein vierwöchiges informativisches Praktikum an einer wissenschaftlichen Bibliothek. Gesamtdauer der Ausbildung: drei Jahre.

2. Für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken:

Die Studierenden absolvieren das erste Semester, darauf folgt das zwölfmonatige Praktikum an einer staatlich anerkannten Ausbildungsbibliothek. Zwei weitere Studiensemester schließen sich an und führen zum Examen. Nach dem zweiten Semester soll das vierwöchige informatorische Praktikum an einer Volksbücherei abgeleistet werden. Gesamtdauer der Ausbildung: 2½ Jahre.

Die Zuweisung an eine staatlich anerkannte Ausbildungsbibliothek erfolgt durch die Schule.

Kenntnisse in Schreibmaschine und Kurzschrift müssen sich die Bewerber im Laufe der Ausbildung (ggf. während des Praktikums) aneignen und durch Zeugnis belegen.

Kosten der Ausbildung

Für jedes Studiensemester erhebt die Schule ein Schulgeld von DM 120,—. Es beträgt demnach für den volksbibliothekarischen Lehrgang insgesamt DM 480,—, für den wissenschaftlichen Lehrgang DM 360,—. Für die Anschaffung von Fachbüchern sind etwa weitere 50,— bis 100,— DM erforderlich. In besonderen Fällen kann hinsichtlich des Schulgeldes Erleichterung gewährt werden.

In der Regel werden während der praktischen Ausbildung Unterhaltsbeihilfen gezahlt. Sie schwanken für die Schüler des volksbibliothekarischen Lehrgangs zwischen monatlich 80,— bis 150,— DM (je nach den kommunalen Richtsätzen des Ortes, an dem sich die Ausbildungsbücherei befindet). Für die Schüler des wissenschaftlichen Lehrgangs beträgt der Unterhaltszuschuß monatlich bis zu 150,— DM.

Die Schüler sind durch die Schule gegen Unfall versichert. Eine Krankenversicherung haben die Schüler abzuschließen, soweit nicht Familienversicherung besteht.

Unterbringung

Ein Internat ist der Schule nicht angeschlossen. Für die Unterkunft müssen die Schüler selbst sorgen. Die Schule hilft hierbei durch Nachweis. Verpflegungsmöglichkeiten bestehen in der Mensa.

Beginn und Dauer der nächsten Lehrgänge

Lehrgang für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken:

Mitte April 1961 bis Mitte Juli 1963;

Mitte April 1965 bis Mitte Juli 1967.

Lehrgang für den volksbibliothekarischen Dienst:

Anfang Mai 1962 bis Ende Februar 1965;

Mitte April 1966 bis Ende Februar 1969.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem Schulprospekt hervor, den wir bei Bedarf von der Schulleitung anzufordern bitten.

Wo nach einer kirchlichen Berufsausbildung gefragt wird, bitten wir in den Gemeinden immer wieder auch auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

Kundgebungen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt
Nr. 18236 / A 1 — 10

Bielefeld, den 18. 9. 1959

Im Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover-Herrenhausen

ist ein von Oberkirchenrat Dr. Merzyn herausgegebenes Buch erschienen, in dem alle Kundgebungen, Worte und Erklärungen der Evangelischen Kirche in Deutschland aus den Jahren 1945 bis 1959 veröffentlicht werden.

Wir empfehlen diese Dokumentensammlung, die ein wesentliches Zeugnis vom Weg der Evangelischen Kirche in Deutschland seit 1945 enthält, allen Kreissynodalvorständen und Presbyterien zur Anschaffung. Der Vorzugspreis beträgt bei Bezug bis zum 30. September d. J. 8,— DM.

Bestellungen sind an den Amtsblattverlag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7, zu richten.

Zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter

Landeskirchenamt
Nr. 16019 / B 15 — 06

Bielefeld, den 19. 9. 1959

Im Dezember 1954 haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durch gleichlautende Kirchengesetze errichtet. Darin ist festgelegt, daß alle hauptberuflich tätigen, nichtbeamteten Mitarbeiter bei Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden, soweit sie der Zusatzversicherungspflicht gemäß der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen unterliegen, bei ihr anzumelden und zu versichern sind. Ausnahmen von der Versicherungspflicht können von den Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zugelassen werden, wenn

- a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
- b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.

Zur Befreiung ist die Stellung eines besonderen Antrages erforderlich. Das gilt auch für die Fälle, in denen Verträge mit anderen Zusatzversorgungskassen (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Rheinische Zusatzversorgungskasse, Versorgungskasse der Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission, Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft usw.) bestehen. Sollen diese Verträge aufgegeben werden und die Mitarbeiter künftig bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert werden, so bedarf es einer ausdrücklichen Kündigung des Vertrages bei der bisherigen Zusatzversorgungskasse. Wir empfehlen, bevor die Kündigung ausgesprochen wird, sich mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Dortmund, Burgwall 5, in Verbindung zu setzen.

Mitarbeiter, die bei ihrer Einstellung in den kirchlichen Dienst das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, können in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse nicht mehr aufgenommen werden. Sie sind hinsichtlich ihrer Altersversorgung durch Erwerb von Marken zur Höherversicherung bei der Angestelltenversicherung zu sichern.

In allen Fällen aber dürfen die von den Arbeitgebern übernommenen Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung nicht höher liegen, als sie für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse festgelegt sind.

Wir verweisen dazu auf § 26 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Dort sind auch die Anteile, die der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu tragen hat, genau aufgeführt.

Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter Vom 14. Januar 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1959
Nr. 17974/B 9-17

Der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959, der vom 1. April 1959 an in Kraft getreten ist, wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die nach der Tarifordnung B entlohnten Arbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1959 Nr. 10 zu entnehmen. Das Ministerialblatt kann vom August Bagel-Verlag GmbH in Düsseldorf gegen Einsendung des Betrages von 1,50 DM je Stück zuzüglich Porto bezogen werden (Postscheckkonto Köln 8516).

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Bochum**, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bochum errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 5. September 1959

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) **Dr. Thümmel**
Nr. 15674/Bochum VI f

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Hagen** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hagen errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 7. September 1959

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) **Niemann**
Nr. 14544/Hagen VI f

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Hagen** wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hagen errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 7. September 1959

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) **Niemann**
Nr. 14373/Hagen VI g

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-ref. Kirchengemeinde **Niederscheden**, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 23. September 1959.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) **Dr. Thümmel**

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Bielefeld, den 10. September 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) D. Lücking
Nr. 18145 / Scherlebeck 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

ap. Landeskircheninspektor Werner Steiner ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Wahl des Pfarrers Christoph Theurer zum Vorsteher des Brüderhauses Martineum in Volmarstein erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Johannes Klempert, bisher in Ramsbeck, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Sprang, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Werner Krunke, bisher Westfälische Frauenhilfe e. V. Soest, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Johannsen;

Hilfsprediger Reinhard Groscurth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Dr. Wilfried Eckey am 26. 7. 1959 in Münster;
Werner Eichel am 26. 7. 1959 in Gladbeck;
Helmut Eichler am 9. 8. 1959 in Dortmund-Kirchlinde;
Richard Hilge am 7. 6. 1959 in Münster;
Helmut Köster am 13. 9. 1959 in Dahlbruch (Kirchengemeinde Müsen);
Hans Lücking am 5. 8. 1959 in Wulfen;
Siegfried Nettingsmeier am 16. 8. 1959 in Vilsendorf;
Jochen Rieß am 24. 8. 1959 in Dortmund-Huckarde;
Dr. Klaus Rosenthal am 16. 8. 1959 in Dortmund-Reinoldi;
Vikarin Renate Krull am 23. 7. 1959 in Asseln.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Dr. Hermann Goetz, früher in Dortmund, am 5. September 1959 im 88. Lebensjahr;
Pfarrer i. R. Heinrich Küppermann, früher in Minden, am 28. August 1959 im 93. Lebensjahr;
Pfarrer i. R. August Mülthaupt, früher in Lübbecke, am 23. August 1959 im 83. Lebensjahr;
Pfarrer i. R. Wilhelm Schmerkotte, früher in Werne, Kirchenkreis Bochum, am 2. September 1959 im 67. Lebensjahr;
Pfarrer i. R. Johannes Thomä, früher in Attendorn, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 14. September 1959 im 86. Lebensjahr.

Erschienene Schriften

Wir machen aufmerksam auf das soeben in 14. Auflage (151.—157. Tausend) in Verlag und Schriftenmission der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland GmbH, Wuppertal-Elberfeld erschienene Heftchen von Pfarrer Ernst Buddeberg: „Das Wichtigste aus der Bibelkunde“, 32 S.

Auf vier Seiten werden Einleitungsfragen behandelt. Es folgt ein bibelkundliches Kompendium, in dem die Bücher der Bibel jeweils in ihrer Eigenart charakterisiert werden.

Das Heft kann als Merkheft im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht verwandt und den Katechumenen und Konfirmanden ausgehändigt werden.

Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Helmat-Verlag, Bielefeld.